Örtliche Bauvorschrift

für das Kerngebiet des Bebauungsplans Nr. 32 „Wilhelm-Bockelmann-Straße / Klappgarten“ und die Mischgebiete der Bebauungspläne Nr. 15 „Am Sandkrug“ und Nr. 57 „Veestherrnweg“ der Stadt Munster

Aufgrund des § 84 Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Munster am 27.06.2019 diese Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) und die Begründung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Kerngebiet des Bebauungsplans Nr. 32 „Wilhelm-Bockelmann-Straße / Klappgarten“ und die Mischgebiete der Bebauungspläne 15 „Am Sandkrug“ und 57 „Veestherrnweg“ der Stadt Munster.

Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Werbeanlagen

Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend § 50 NBauO alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs oder Grünflächen aus sichtbar sind.

§ 3
Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht erheblich belästigen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise.
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.
3. Werbeanlagen müssen sich in der Gestaltung, insbesondere nach Maßstab, Anordnung, Werkstoff und Wirkung den baulichen Anlagen unterordnen und in das Straßenbild einfügen.
4. Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Bild- und / oder Lichtwechsel.

§ 4
Anordnung der Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind in der Erdgeschosszone bis einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Sie dürfen nicht oberhalb einer Höhe von 4,50 m

über die Straßenoberkante der zur Erschließung des jeweiligen Gebäudes nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche hinausragen.

2. Sie sind oberhalb von Dachtraufen, an Brandwänden, Nebenanlagen, Garagen und Einfriedungen unzulässig.

3. Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Zulässig sind sie als Hinweisschilder für Gewerbe oder Beruf mit einer Höhe von max. 1,80 m ab Geländeoberkante und einer Gesamtansichtsfläche von 2,00 m².

§ 5
Art, Anzahl und Ausführung der Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind ausschließlich als Flachwerbung (parallel zur Fassade) und Ausleger (senkrecht zur Fassade) an den straßenseitigen Gebäudefronten zulässig.

2. Für jedes im Gebäude befindliche Geschäft oder jeden Betrieb ist

   a) eine Flachwerbung, die aus mehreren gleichartig gestalteten Teilen bzw. Einzelbuchstaben bestehen darf und
   b) ein senkrecht zur Fassade angeordneter Ausleger zulässig.

3. Die Flachwerbung darf insgesamt nicht länger als 25% der Fassadenbreite sein und nicht mehr als 5,00 m² Ansichtsfläche haben.

4. Ausleger sind mit einer Auskragung von max. 1,00 m und max. 1,00 m² Fläche je Ansichtsseite zulässig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten gem. § 80 NBauO

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Munster, den 02.07.2019

Stadt Munster

Christina Fleckenstein
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB am 01.12.2018 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

Munster, den 02.07.2019

Bürgermeisterin

Entwurfsverfasser
Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Munster.

Munster, den 02.07.2019

Erster Stadtrat

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 21.03.2109 dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift und seiner Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.03.2019 in der Böhme-Zeitung und im Internet unter www.munster.de bekannt gemacht.
Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift einschl. Begründung haben vom 01.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und waren gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.munster.de eingestellt.

Munster, den 02.07.2019

Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Munster hat die Örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.06.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 02.07.2019

Bürgermeisterin

Inkrafttreten
Der Beschluss der Örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.07.2019 in der Böhme-Zeitung und im Internet unter www.munster.de bekannt gemacht worden.
Die Örtliche Bauvorschrift ist damit am 01.07.2019 rechtswirksam geworden.

Munster, den 02.07.2019

Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den

Bürgermeisterin

Anlage

Örtliche Bauvorschrift
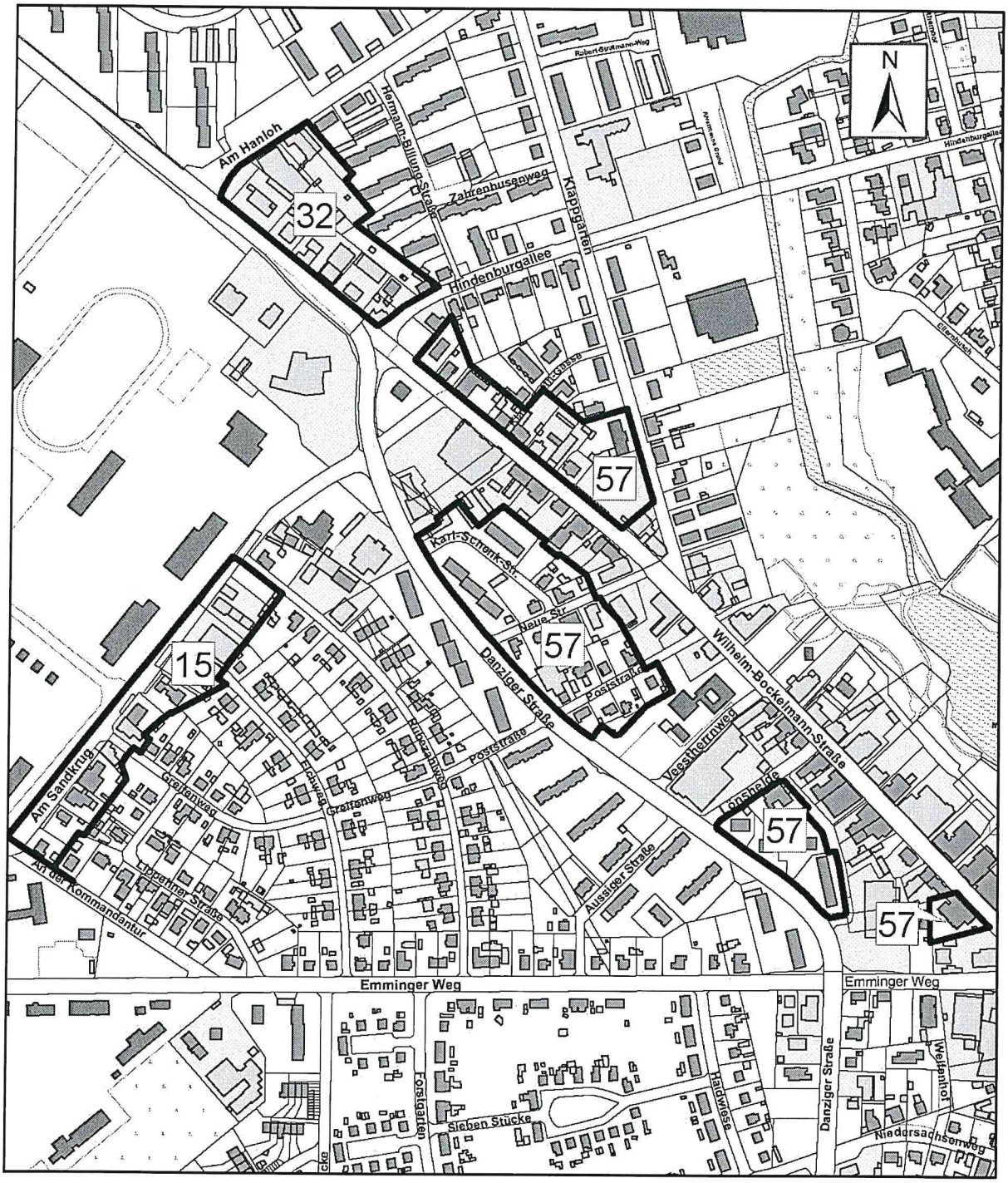
für das Kerngebiet des Bebauungsplans Nr. 32 „Wilhelm-Bockelmann-Straße / Klappgarten“ und die Mischgebiete der Bebauungspläne Nr. 15 „Am Sandkrug“ und Nr. 57 „Veestherrnweg“ der Stadt Munster